Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/4425

28.07.80

Sachgebiet 7400

# Verordnung
## der Bundesregierung

### Aufhebbare Vierundvierzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —

**A. Zielsetzung**

1. Aufhebung der Ausfuhrkontrolle für Kakao und Kakaoerzeugnisse
2. Einführung eines Genehmigungserfordernisses für die Ausfuhr von Waren mit gestiegener strategischer Bedeutung

**B. Lösung**

Änderung der Ausfuhrliste
— Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —

**C. Alternative**

keine

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

# Vierundvierzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 3 und § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400—1, veröffentlichten bereinigten Fassung verordnet die Bundesregierung:

## Artikel 1

Die Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung — in der Fassung der Verordnung vom 17. Dezember 1976 (Beilage zum BAnz. Nr. 246 vom 30. Dezember 1976), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. April 1980 (BGBl. I S. 447), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 der Vorbemerkung „Anwendung der Ausfuhrliste" wird der letzte Satz gestrichen.

2. In Teil I Abschnitt C wird

   a) nach der Nummer 1416 folgende neue Nummer 1418 eingefügt:

   „1418 Tieftauchfahrzeuge, bemannt oder unbemannt, gefesselt oder ungefesselt, die für Betriebstauchtiefen von mehr als 1 000 Metern geeignet sind, sowie besonders konstruierte Ausrüstungen, Bestandteile und Materialien hierfür, wie zum Beispiel Druckgehäuse oder Druckkörper, die für normale Betriebsdrücke von mehr als 101 Bar besonders konstruiert sind

   Anmerkung: Für syntaktischen Schaum siehe Nummer 1759."

   b) nach der Nummer 1757 folgende neue Nummer 1759 eingefügt:

   „1759 Syntaktischer Schaum für den Untereinsatz ausgelegt für Betriebstauchtiefen von mehr als 1 000 Meter oder mit einer Dichte von 0,561 g/cm³ oder weniger

   Anmerkungen:

   1. Syntaktischer Schaum besteht aus Kunststoff- oder Glashohlkugeln mit einem Durchmesser kleiner als 100 Mikrometer, gleichmäßig eingebettet in eine Harzmatrix.

   2. Für Tieftauchfahrzeuge siehe Nummer 1418."

3. In Teil II wird Abschnitt IV gestrichen.

## Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin, soweit sie sich nicht auf Rechtsgeschäfte und Handlungen bezieht, die nach dem Gesetz Nr. 43 des Kontrollrates vom 20. Dezember 1946 oder nach sonstigem in Berlin geltendem Recht verboten sind oder der Genehmigung bedürfen.

## Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

*Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers 14 (42) — 651 09 — Au 73/80 — vom 28. Juli 1980, verkündet am 22. Juli 1980 im Bundesanzeiger Nr. 132.*

*Federführend: Bundesminister für Wirtschaft.*

## Begründung

### I. Allgemeines

Die Vierundvierzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste enthält die Aufhebung der Ausfuhrkontrolle für Kakao und Kakaoerzeugnisse sowie die Einführung eines Genehmigungserfordernisses für die Ausfuhr von Tieftauchfahrzeugen und syntaktischem Schaum für den Unterwassereinsatz.

Auswirkungen der Verordnung auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere das Verbraucherniveau, sind nicht zu erwarten.

### II. Im einzelnen

*1. Artikel 1 Nr. 1 und 3*

Das Internationale Kakao-Abkommen ist gemäß Mitteilung — ED (MEM) 338 — der Internationalen Kakao-Organisation (ICCO) vom 31. März 1980 zum 31. März 1980 ausgelaufen. Damit sind die Wirtschafts- und Kontrollbestimmungen nicht mehr anzuwenden. Die Änderung der Ausfuhrliste trägt dieser Sachlage Rechnung.

*2. Artikel 1 Nr. 2*

Die mit der Änderungsverordnung in die Ausfuhrliste eingefügten Waren (Tieftauchfahrzeuge, die für Betriebstauchtiefen von mehr als 1 000 Metern geeignet sind, einschließlich der für solche Fahrzeuge besonders konstruierten Ausrüstungen, Bestandteile und Materialien, sowie syntaktischer Schaum, der für die genannten Betriebstauchtiefen ausgelegt ist) haben in letzter Zeit zunehmende strategische Bedeutung erlangt. Dies ergibt sich auch aus einem einstimmigen Beschluß des internationalen Embargogremiums, die internationale Embargoliste um diese Waren zu ergänzen. Zur Wahrung der in § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Außenwirtschaftsgesetzes genannten Belange (Gewährleistung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, Verhütung der Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker) war es daher erforderlich, die Ausfuhrliste und damit die Ausfuhrgenehmigungsvorschrift des § 5 der Außenwirtschaftsverordnung entsprechend zu erweitern.